

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Steffen Kotré, Tino Chrupalla, Dr. Heiko Heßenkemper, Leif-Erik Holm, Enrico Komning, Hansjörg Müller, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Siegbert Droese, Dietmar Friedhoff, Wilhelm von Gottberg, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Johannes Huber, Jörn König, Christoph Neumann, Jürgen Pohl und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 19/22600, 19/22601, 19/23309, 19/23324, 19/23325, 19/23326 –

Entwurf eines Gesetzes

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021
(Haushaltsgesetz 2021)**

hier: Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Bundesregierung hat sich durch ihre bisherige Politik in ihrer einseitigen Fixierung auf sogenannte „Erneuerbare“, jedoch in der Verfügbarkeit stark schwankende Stromerzeuger in eine selbstverschuldete Sackgasse manövriert. Mit dem Ausstieg aus der bisherigen sicheren Kernenergie sowie aus der Braun- und Steinkohle werden zukünftig nicht mehr in ausreichendem Maße Stromerzeuger zur Verfügung stehen, um wetterbedingte Schwankungen aus dem immer weiter ansteigenden Anteil der Wind- und Sonnenenergie aufzufangen. Darüber hinaus wurden auch keine Energiespeicher eingerichtet, die jahreszeitliche, saisonale Erzeugungsschwankungen abpuffern könnten. Diese werden durch Importe aus dem Ausland ausgeglichen werden müssen, die eine zusätzliche Abhängigkeit Dritten gegenüber schafft und die deutsche Souveränität auch in diesem Sektor preisgibt. Der naturgemäß gescheiterte Versuch, mit planwirtschaftlichen Methoden, wie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), marktwirtschaftliche und naturwissenschaftliche Phänomene aushebeln zu können, hat neben zunehmenden Versorgungsrisiken zu den derzeit höchsten Strompreisen weltweit geführt, sodass Deutschland als Wirtschaftsstandort zunehmend gefährdet worden ist. Dies betrifft insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen.

2. Statt einseitig die ideologisch motivierte Fixierung auf sogenannte „erneuerbare Energien“ fortzusetzen und damit einer bestimmten Lobby über Jahrzehnte ein auf dem Rücken der Bürger finanziertes Wirtschaftsmodell zu sichern, sind neue Wege zu beschreiten, die geeignet sind, die Grundversorgung Deutschlands mit in Deutschland erzeugter Energie auf eine sichere Grundlage zu stellen. Hierzu gehört die Technologie der Generation-IV-Reaktoren wie etwa Flüssigbrennstoff-Reaktoren. Reaktorkonzepte „Made in Germany“ sind beispielsweise Flüssig-Brennstoff-Reaktoren (MSR, DFR etc.), durch die physikalisch bedingt weder überhöhte Betriebsrisiken noch unzumutbare Gefährdungsrisiken für die Bevölkerung ausgehen. Um diese Technologie zur Serienreife zu führen, sind Anstrengungen angemessen, die über mehrere Jahre verteilt, nur einen Bruchteil der Aufwendungen erfordern, die für andere Energieträger bereits jetzt aufgebracht werden. Ein vorläufiger Sollansatz von 1 Milliarde Euro über fünf Jahre erscheint der Bedeutung der Aufgabe angemessen. So geht auch ein deutliches Signal aus, dass Deutschland als Forschungsstandort technologieoffen eine Zukunft haben wird. Nicht ideologisch begründete Lobbyinteressen, sondern Wohlstand durch Fortschritt wird so dem deutschen Volk garantiert.

II. Der Deutsche Bundestag beschließt:

1. In den Bundeshaushaltsplan 2021 wird im Einzelplan 09 „Wirtschaft und Energie“ im Kapitel 0903 die Titelgruppe 04 „Flüssigbrennstoffreaktor-Technologie marktreif machen“ mit einem Gesamtwert von 75 Mio. Euro für 2021 und Verpflichtungsermächtigungen mit einem Gesamtwert von 925 Mio. Euro von 2022 bis 2025 neu aufgenommen. Es sind folgende Haushaltsvermerke auszubringen: Die Ausgaben innerhalb der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Die Titelgruppe beinhaltet folgende neue Haushaltstitel:
 - Zuwendung für die Gründung und den Betrieb einer bundeseigenen Forschungsgesellschaft für die Entwicklung und Realisierung der Flüssigbrennstoffreaktoren mit einem Sollansatz von 2.000.000 Euro für 2021.
VE 2022: 3,0 Mio. Euro, 2023: 4,0 Mio. Euro, 2024: 5,0 Mio. Euro, 2025: 6,0 Mio. Euro.
 - Zuwendungen für Investitionen einer Forschungsgesellschaft für die Entwicklung und Realisierung der Flüssigbrennstoffreaktor-Technologie mit einem Sollansatz von 8.000.000 Euro für 2021.
VE 2022: 10,0 Mio. Euro, 2023: 12,0 Mio. Euro, 2024: 10,0 Mio. Euro, 2025: 10,0 Mio. Euro.
 - Projekte zur Entwicklung und Erprobung von betriebssicheren Komponenten und Teilsystemen der Flüssigbrennstoffreaktor-Technologie mit einem Sollansatz von 40.000.000 Euro für 2021.
VE 2022: 40,0 Mio. Euro, 2023: 40,0 Mio. Euro, 2024: 40,0 Mio. Euro, 2025: 30,0 Mio. Euro.
 - Projekte und Studien zur Ermittlung von Sicherheits- und Schutzanforderungen auf dem Gebiet der Flüssigbrennstoffreaktor-Technologie mit einem Sollansatz von 10.000.000 Euro für 2021.
VE 2022: 10,0 Mio. Euro, 2023: 10,0 Mio. Euro, 2024: 9,0 Mio. Euro, 2025: 6,0 Mio. Euro.

- Projekte und Studien zur Erarbeitung eines sicherheitstechnisch und betriebswirtschaftlich tragbaren Bau- und Betriebskonzepts Flüssigbrennstoffreaktoren mit einem Sollansatz von 5.000.000 Euro für 2021.
VE 2022: 7,0 Mio. Euro, 2023: 9,0 Mio. Euro, 2024: 6,0 Mio. Euro, 2025: 3,0 Mio. Euro.
- Standortermittlung und -planung für je einen Flüssigbrennstoffreaktor im Labormaßstab, im Experimentalbetrieb und als großtechnische Anlage mit einem Sollansatz von 10.000.000 Euro für 2021.
VE 2022: 40,0 Mio. Euro, 2023: 85,0 Mio. Euro, 2024: 200,0 Mio. Euro, 2025: 330,0 Mio. Euro.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die in den Haushalt eingestellten Mittel tatkräftig und energisch so einzusetzen, dass weitere Stillstände und Verzögerungen bei der Hinführung der Generation-IV-Reaktoren, insbesondere Flüssigbrennstoff-Reaktoren (MSR, DFR etc.) zur Marktreife vermieden werden;
2. unverzüglich entsprechende Gesetzesvorlagen in den Bundestag einzubringen, welche die notwendigen atom-, bau- und genehmigungsrechtlichen Änderungen beinhalten, die eine verzugslose und unbürokratische Erforschung, Erprobung und Nutzung von Generation-IV-, insbesondere Flüssigbrennstoffreaktoren, ermöglichen. So ist das AtG dementsprechend anzupassen, insbesondere §7 AtG in Verbindung mit Anlage 3.

Berlin, den 20. November 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

